

Beilage 1 zu Wi-221861/1-2009/Roi/Kai  
Stand: 02.11.2009



**Richtlinien  
zur Förderung der Beratungsmaßnahme**

# **Design-Potenzial-Analyse**

## 1. Zielsetzung und Grundlagen

- 1.1. Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Unterstützung öö. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, gemeinsam mit Designexperten die bestehenden Designfähigkeiten und die Designkultur im Betrieb zu analysieren. Dabei soll hinterfragt werden, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Produkte technisch, gestalterisch und wirtschaftlich überzeugend zu entwickeln und herzustellen. Zusätzlich wird beleuchtet, wie gut sich das Unternehmen im Hinblick auf Design bereits am Markt positioniert, Designprozesse anwendet und sich damit vom Wettbewerb differenziert. Bei Unternehmen, in denen Design noch nicht bzw. erst in Ansätzen eingesetzt wird, erfolgt eine grobe Einschätzung, welche Chancen Design als Differenzierungsmerkmal gegenüber dem Wettbewerb bieten kann.
- 1.2. Geltungsbereich des Förderungsprogramms ist nach Maßgabe dieser Richtlinien grundsätzlich das Bundesland Oberösterreich.
- 1.3. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme fördert das Land Oberösterreich die in dieser Richtlinie angeführten Vorhaben mit Zuschüssen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.4. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "**Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich**" in der jeweils geltenden Fassung, zu finden im Internet unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) – Themen – Förderungen.
- 1.5. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.6. EU-Konformität:

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006) in der jeweils geltenden Fassung. Danach darf derzeit die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, 200.000 Euro nicht übersteigen (Transportsektor 100.000 Euro). Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Dementsprechend werden Förderungswerber(innen) verpflichtet, im Förderungsantrag jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben und haben sie zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

## 2. Förderungswerber(innen)

- 2.1. Förderungswerber(innen) können Klein-, Mittel- und Großbetriebe der gewerblichen Wirtschaft sein, die
- Partner im Netzwerk Design & Medien sind,
  - eine einschlägige Gewerbeberechtigung und/oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen,
  - aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und
  - ihren Betriebsstandort in Oberösterreich haben.
- 2.2. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über De-minimis-Beihilfen sind Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (1) tätig sind oder die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind.

## 3. Förderbare Beratungen

- 3.1. Die geförderten Beratungen konzentrieren sich auf folgende Schwerpunkte:
- Wettbewerbsumfeld: Im ersten Schritt wird gemeinsam mit dem Designexperten das Wettbewerbsumfeld des Unternehmens analysiert (Unternehmensumfeld, Wettbewerb, Trends und Entwicklungen am Markt)
  - Designkultur: Im zweiten Schritt werden der Ist-Zustand und Verbesserungsmöglichkeiten der Designkultur im Unternehmen betrachtet (eigene Designhaltung, Design der Mitbewerber)
  - Designplanung: Im dritten Schritt werden Methoden des Designmanagements in das Unternehmen eingebracht, um künftige Designaktivitäten gut abwickeln zu können (Designplanungsdenken, Planungshorizont)
  - Designressourcen: Im letzten Schritt geht es um Finanz- und Humanressourcen, die professionelle Designaktivitäten voraussetzen (Designbudget, Designfähigkeiten, Designressourcen).
- 3.2. Folgender Beratungsablauf ist dabei vorgesehen:
- Die Anmeldung zur Design-Potenzial-Analyse erfolgt beim Netzwerk Design & Medien durch das Ausfüllen des Förderantrages. Hierbei wird auch das gewünschte Beratungsunternehmen bekannt gegeben, welches die Analyse durchführen soll. Falls dem/der Förderungswerber/in kein Designexperte bekannt ist, bietet das Netzwerk Design & Medien Unterstützung beim Finden eines passenden Dienstleisters.
  - Der/die Förderwerber/in bereitet bis zum ersten Analysegespräch eine Selbsteinschätzung vor, welche die aktuelle Marktposition aus Designsicht widerspiegelt.
  - Die Design-Potenzial-Analyse wird im Unternehmen des Auftraggebers durchgeführt.

- Anschließend bereitet der Designexperte die Ergebnisse anhand einer Präsentation auf (Darstellung von IST/KANN/SOLL).
- Der Designexperte präsentiert dem Auftraggeber die Analyseergebnisse in Form eines weiteren persönlichen Treffens. Bei Bedarf können hier auch weitere Maßnahmen vereinbart werden.
- Die Bezahlung der Honorarnote des Designexperten erfolgt durch den Auftraggeber.

## 4. Art und Ausmaß der Förderung

- 4.1. Die Förderung der Kosten von Beratungsmaßnahmen beträgt max. 75 % (max. 550 Euro) der Nettoberatungskosten.
- 4.2. Für die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Beratungskosten dürfen keine anderen als die oben angeführten Förderungen in Anspruch genommen werden. Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen, dass zu den angeführten Projektkosten keine weiteren Förderungen beantragt bzw. genehmigt wurden.

## 5. Antragstellung und Verfahren

- 5.1. Der/die Förderungswerber/in reicht vor Beratungsbeginn das vollständig ausgefüllte Förderansuchen beim Netzwerk Design & Medien ein (per Adresse Clusterland Oberösterreich GmbH, Hafestraße 47-51, 4020 Linz). Das entsprechende Antragsformular bekommt der/die Förderungswerber/in vom Netzwerk Design & Medien bzw. als Download zur Verfügung gestellt.
- 5.2. Der/die Förderungswerber/in wählt selbst eine(n) Berater(in) aus.
- 5.3. Die Beratung findet am Ort des Auftraggebers statt.
- 5.4. Nach Abschluss der Beratung reicht der/die Förderungswerber/in die Original-Honorarnote, den Zahlungsnachweis (Kontoauszug) und eine Kopie des Beratungsergebnisses (Kurzbericht über die Beratung bzw. die Ergebnisse) beim Netzwerk Design & Medien zur Förderungsabrechnung ein.
- 5.5. Nach positiver Prüfung sämtlicher Einreichunterlagen wird dem/der Förderungswerber/in der gesamte für die Beratung gemäß Punkt 4 vorgesehene Förderbetrag vom Netzwerk Design & Medien überwiesen.
- 5.6. Im Falle einer Ablehnung eines Förderansuchens wird der/die Förderungswerber/in über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe informiert.
- 5.7. Dem Netzwerk Design & Medien werden die im Rahmen dieser Förderaktion ausbezahlten Fördermittel nach Vorlage von entsprechenden Sammelabrechnungen seitens des Landes Oberösterreich (Wirtschaftsressort) refundiert.

5.8. Das Land OÖ behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

## **6. Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot, Illegale Beschäftigung von Arbeitnehmer(inne)n, Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen**

6.1. Im Oö. Anti-DiskriminierungsG (LGBI. Nr. 50/2005) ist jede Diskriminierung aus Gründen der "Rasse" oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten. Der/Die Förderungswerber(in) hat sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen zu verpflichten.

6.2. Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die/der Förderungswerber(in) auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmer(inne)n (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist. Der/Die Förderungswerber(in) hat daher ausdrücklich zu erklären, nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmer(innen) / Ausländer(inne)n bestraft worden zu sein.

6.3. Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes hat sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern. (*Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfolder.pdf>*) zu verpflichten. Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt

## **7. Rückführung der Förderung**

7.1. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.

Der/die Förderungsempfänger/in ist somit insbesondere verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. EURO-Justiz-Begleitgesetz, BGBl.Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen, wenn er/sie

- ⇒ den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet,
- ⇒ Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt,
- ⇒ von ihm/ihr übernommene Verpflichtungen nicht einhält oder
- ⇒ die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Oö. Anti-DiskriminierungsG und anderer gesetzlicher Grundlagen nicht beachtet.

- 7.2. Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn sich erweist, dass die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Gesuchsangaben gewährt worden ist. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153 b Strafgesetzbuch zu erstatten.
- 7.3. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert.

## 8. Datenschutz

- 8.1. Spätestens vor Flüssigmachung des Förderungsbetrages hat der/die Förderungswerber/in die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie der Übermittlung aller im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen, sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen automationsunterstützt verarbeiteten Daten an
- die zuständigen Organe des Bundes,
  - die zuständigen Landesstellen,
  - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
  - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,
  - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – sowie der Übermittlung folgenden Daten: Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren
  - für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde zustimmt.
- 8.2. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers / der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

## **9. Inkrafttreten und Förderzeitraum**

- 9.1. Diese Richtlinien treten mit 1. November 2009 in Kraft.
- 9.2. Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung bzw. Mittelausschöpfung – bis einschließlich 31. Dezember 2010 beim Land OÖ – im Wege des Netzwerks Design & Medien – eingebracht werden.
- 9.3. Für die Anerkennung von Rechnungen und Zahlungen wird der Zeitraum zwischen 01. November 2009 und 31. Jänner 2011 festgelegt.
- 9.4. Die vollständigen Endabrechnungsunterlagen sind bis spätestens 28. Februar 2011 beim Netzwerk Design & Medien vorzulegen.

KommR Viktor Sigl  
(Wirtschaftslandesrat)